

Personalausstattung der SGB XII-Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern

Produkt 60 1.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt und
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
sowie Hilfen zur Gesundheit

Produkt 60 4.1.6 Maßnahmen zum Erhalt des
Mietverhältnisses

Produkt 60 5.5.1 Individuelle Hilfe bei
Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09522

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 21.09.2017 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die zu erwartende Fallzahlsteigerung im Bereich der Leistungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bis Ende des Jahres 2018 erfordert eine Stellenzuschaltung von 3,0 Vollzeitäquivalenten in der Sachbearbeitung, um die Leistungen in der bisherigen Qualität erbringen zu können.

Anteilig werden dazu 0,25 Vollzeitäquivalente für Führungsaufgaben benötigt.

1. Ausgangslage

1.1 Personalsituation in den Sozialbürgerhäusern

Nach Einführung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde dem Stadtrat zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06730) über die Personalausstattung und die Fallzahlsteigerung im Bereich der Leistungsgewährung des SGB XII berichtet. Damit verbunden erfolgte die Einrichtung von 9,75 Stellen ab 01.01.2017 wegen der prognostizierten Fallzahlsteigerung bis 31.12.2017 sowie des Fallzuwachses durch die Novellierung des Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) durch das Pflegestärkungsgesetz II, der Novellierung des SGB XII durch das Pflegestärkungsgesetz III und der zu erwartenden Einführung des Bundesteilhabegesetzes.

Entsprechend des zwischen dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat festgelegten Fallzahlschlüssels 1:100 für die Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern im Bereich der Leistungsgewährung des SGB XII stehen dem Sozialreferat zum Stichtag 31.12.2016 197,78 Vollzeitäquivalente bzw. zum 01.03.2017 206,78 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.

1.2 Fallzahl im Vollzug des SGB XII in den Sozialbürgerhäusern

Im Bereich der Leistungsgewährung des SGB XII werden zum Stichtag 31.03.2017 19.625 Fälle bearbeitet. Für die Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern ergibt sich daher bei 197,78 Vollzeitäquivalenten laut Stellenplan mit einer derzeit anerkannten Fallzahl von 1:100 eine rechnerische Fallzahlbelastung von 99 Fällen pro Vollzeitäquivalent. Nachrichtlich teilen wir mit, dass unter Berücksichtigung der Einsatzfähigkeit sowie unbesetzter Stellen eine deutlich höhere Fallzahlbelastung pro Vollzeitäquivalent besteht. Zur Entlastung der Sachbearbeitung erfolgt derzeit die Überarbeitung des Einarbeitungskonzeptes mit Fokus auf Einführung einer zentralen Einarbeitung.

Eine aktualisierte Personalbemessung, bei der die gesetzlichen und arbeitsorganisatorischen Änderungen der letzten Jahre inklusive der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz eingearbeitet wurden, liegt dem Personal- und Organisationsreferat vor. Eine abschließende Beschlussvorlage über den auf deren Grundlage erhobenen Stellenbedarf ist im Jahr 2018 vorgesehen. Die notwendige Stellenausstattung bis 31.12.2018 wird daher noch mit der derzeit anerkannten Fallzahl von 1:100 prognostiziert.

2. Prognose der Fallzahlentwicklung/Stellenbedarf

Seit der letzten Information des Stadtrats über die Zahl der zu bearbeitenden Fälle stieg die Fallzahl, wie prognostiziert, kontinuierlich und deutlich spürbar an. Für das Jahr 2018 ist mit einer linearen Steigerung von 3,4 % zu rechnen. Dies entspricht insgesamt voraussichtlich 21.007 Fällen zum 31.12.2018 (s. Anlage 1). Für die Bearbeitung der zusätzlichen Fälle sind weitere 3,0 Vollzeitäquivalente in Ver.Gr. E9c TVöD erforderlich.

Die Zuschaltung von zusätzlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bringt zusätzlichen Führungsaufwand mit sich, der nicht durch bereits vorhandene Führungskräfte aufgefangen werden kann. Auf Basis der erstmalig mit der Bekanntgabe zur Einrichtung des ersten Sozialbürgerhauses in der Plinganserstraße 150 (Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 04.11.1997) anerkannten Führungsspanne von 1:12 ergeben sich rechnerisch 0,25 VZÄ für die Teilregionsleitung in Ver.Gr. E11 TVöD.

Die Evaluierung des tatsächlichen Stellenbedarfes erfolgt, wie in der Vergangenheit auch, im Rahmen der regelmäßigen Beschlussvorlage „Personalausstattung der SGB XII-Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern“, der der aktuelle Stellenplan zugrunde gelegt wird.

Im Jahr 2019 wird von einer weiteren Steigerung um 3,3 % ausgegangen. Die hierfür erforderliche Stellenzuschaltung wird in einem gesonderten Beschluss im Jahr 2018 beantragt.

Bis dahin liegen dann voraussichtlich auch belastbare Ergebnisse darüber vor, welche zusätzlichen Mehrarbeiten sich für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aufgrund der Gesetzesänderungen im SGB XII zum 01.07.2017 ergeben haben. Neben einigen Änderungen, die sich in erster Linie auf den Bereich der Leistungsgewährung auswirken, dürfte der neu eingeführte § 44 a SGB XII eine erhebliche Arbeitsmehrbelastung für die Sachbearbeitung mit sich bringen.

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis, wonach Bewilligungszeiträume in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf bis zu drei Jahre ausgedehnt werden konnten, müssen künftig alle Entscheidungen, in denen leistungserhebliche Umstände noch nicht abschließend geklärt werden können, zwingend vorläufig – maximal bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten – getroffen werden. Dies gilt immer dann, wenn zwar das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Vierten Kapitel SGB XII dem Grunde nach feststeht, die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend vorliegen. Eine vorläufige Entscheidung ist damit zwingend u.a. in all den Fällen zu treffen, in denen Personen monatlich schwankendes Einkommen erzielen, wie z.B. Werkstatteinkommen in Werkstätten für behinderte Menschen oder russische Renten aufgrund des schwankenden Wechselkurses. Nach der vorläufigen Entscheidung erfolgt eine Neuberechnung der tatsächlich zustehenden Leistungshöhe mit anschließender endgültiger Bewilligung der Geldleistungen. Sich dabei ergebende Überzahlungen sind von der leistungsberechtigten Person zu erstatten, eine mögliche Nachzahlung wird mit dem Erlass der abschließenden Entscheidung sofort fällig.

3. Personal- und Sachkosten

Die Personalkosten berechnen sich wie folgt:

- 3,0 VZÄ Verwaltungsdienst /E9c (Jahresmittelbetrag 55.450 Euro):
166.350 Euro
- 0,25 VZÄ Verwaltungsdienst /E11 (Jahresmittelbetrag 77.050 Euro):
19.263 Euro

Ab dem Jahr 2018 errechnen sich zusätzliche Personalkosten für die benötigten 3,25 Vollzeitäquivalente in Höhe von insgesamt 185.613 Euro, abhängig vom Zeitpunkt der Stellenbesetzung. Hinzu kommen für diese neu einzurichtenden Stellen im Umfang von 3,0 Vollzeitäquivalenten laufende Arbeitsplatzkosten in Höhe von 2.400 Euro und einmalige Kosten für die Erstausrüstung eines Arbeitsplatzes in Höhe von 7.110 Euro.

Die einmaligen und laufenden Sachkosten für 0,25 Vollzeitäquivalente werden aus dem laufenden Budget des Sozialreferats beglichen.

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffer 3 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Das zusätzlich beantragte Personal kann aus Sicht des Sozialreferates nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden.

Es handelt sich um eine dauerhafte Stellenzuschaltung von 3,25 VZÄ ab dem Jahr 2018; es wird mit einem zusätzliche Flächenbedarf für 3 Arbeitsplätze gerechnet. Die Stellen werden nach Bedarf auf die Sozialbürgerhäuser an den bekannten Stadtorten verteilt. Konkretere Ausführungen zur benötigten Anzahl an Arbeitsplätzen, Angaben zu den von den Stellenzuschaltungen betroffenen Organisationseinheiten sowie eine dezidierte Benennung der Verwaltungsgebäude, in denen die Unterbringung erfolgen soll, kann erst zum Zeitpunkt der Stelleneinrichtung erfolgen.

Zwischen dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat wurde vereinbart, eine ganzheitliche Darstellung der Flächenbelegung bis September 2017 vorzulegen. Erst im Anschluss daran lässt sich abschließend konkretisieren, inwieweit der Flächenbedarf für weiteren Büroraum im Zuge einer Nachverdichtung abgedeckt werden kann bzw. eine Anmietung weiterer Büroflächen erforderlich wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage war dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	188.013 € ab 2018		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	185.613 €		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	2.400 €		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3,25		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten
Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

5.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		7.110 € in 2018	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		7.110 € in 2018	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

5.3 Nutzen

Durch diese Personalausstattung im Bereich der Sachbearbeitung SGB XII werden vertretbare Wartezeiten und die erforderliche Beratungsqualität für die Münchner Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sowie Standardabsenkungen vermieden.

5.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Dezember diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller von Juli bis Oktober 2017 gefassten Empfehlungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stadtkämmerei nimmt zur Beschlussvorlage Stellung wie folgt:

„Die Stadtkämmerei stimmt der Finanzierung der zusätzlichen Stellen im vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Umfang zu.“

Die Anregungen des Kommunalreferates wurden unter Ziffer 4 aufgegriffen und dessen Stellungnahme als Anlage 3 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die einmalig und dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 um 195.123 Euro davon sind 195.123 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

2. Personalkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die Einrichtung von 3,25 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die dauerhaft

erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 185.613 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 beim Kostenstellenbereich der Sozialbürgerhäuser, SO204, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 74.246 Euro (40 % des JMB).

3. Sachkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die im Jahr 2018 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 in Höhe von 9.510 Euro zusätzlich anzumelden (Verbuchung: lfd. Arbeitsplatzkosten 2.400 Euro Finanzposition 4001.650.0000.3, investive Arbeitsplatzkosten 7.110 Euro Finanzposition 4001.935.9330.0).

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 4 des Vortrags dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl

Dorothee Schiwy

Bürgermeisterin

Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Sozialreferat, S-IV-LBS

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.